

Walter
Sparr

„... eine Furt, eine Brücke,
ein Schiff und eine Tragbahre“

Luthers Lob der Taufe
in ökumenischer Perspektive¹

„Also ist uns das Sakrament eine Furt, eine Brücke, ein Schiff und eine Tragbahre, in der und durch welche [...] wir von dieser Welt ins ewige Leben fahren“: So überschwänglich hat Martin Luther auch von der Taufe geredet.² Eine Furt, eine Brücke, ein Schiff, eine Tragbahre – die Bilder purzeln fast übereinander, und sie kontrastieren der zeitgenössischen Praxis, die Kinder ins Taufwasser einzutauchen und dann wieder herauszuheben – eine symbolische Handlung, die den Christusweg durch den Tod ins neue Leben aktiv und passiv inszenierte. Der sonst so sprachstarke Luther hat in diesem Zusammenhang beklagt, dass ihm die guten, starken Worte fehlten.

In Sachen Taufe suchte der Reformator aber nicht nur als Theologe richtige Worte, sondern auch persönlich, als Christ. Bei aller frommen Bemü-

1 Vortrag, am 22. Oktober 2012 gehalten bei den Theologischen Tagen des Martin-Luther-Bundes auf dem Liebfrauenberg. Das Thema der Tagung lautete „Taufe – die heute virulenten Verstehensweisen und unsere Tradition“.

2 Martin Luther: Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi (1519): WA 2,753,17; BoA (Clemen) 1,207,26. – Der Beitrag legt ansonsten Luthers Schriften zur Taufe zugrunde, neben Taufpredigten oder dem Tauflied „Christ, unser Herr, zum Jordan kam“ (EG 202) und den einschlägigen Abschnitten aus An den christlichen Adel (1520): WA 6,407–410, oder aus De captivitate babilonica ecclesiae (1520): WA 6,534–541, sind das vor allem: Ein Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe (1519): WA 2,727–737; Das Taufbüchlein aufs neue zugerichtet (1526): WA 19,537–541; Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherrn (1528): WA 26,144–174; Großer und Kleiner Katechismus (1529): WA 30 I, 212–222; 379–383; auch in: Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), (KK) 515–517, (Taufbüchlein) 535–541, (GK) 691–707.

hung erlebte er seinen Glauben immer wieder angefochten und unsicher – seine eigene Frömmigkeit schien ihm dennoch nicht als sichere Furt, ein-sturz feste Brücke, sturmtaugliches Schiff, feuersichere Tragbahre ins ewige Leben. Daher hat er sich in Zeiten der Unsicherheit und Anfechtung darauf berufen, dass er einstmals, als Kind, am Martinstag getauft wurde und dass seither, Glaube hin, Glaube her, der Martinus in sicherer Hut ist; angeblich schrieb er mit Kreide auf seinen Tisch: *baptizatus sum*. Darum nannte Luther die Taufe mit Tit 3,5 „himmlisches Bad“ oder „himmlisches Wasser“, ja „Gotteswasser“.³

1. Der doppelte Nutzen der Taufe

Luthers überschwängliches Lob der Taufe hat also einen einfachen, ganz praktischen Grund: Ein Christ braucht sie, und zwar lebenslang. Auch wenn er sich nicht in einer Situation starker Anfechtung befindet, ist sie ihm überaus nützlich, ist sie zu etwas gut. Ich übersetze mit dem scheinbar profanen Wort „Nutzen“ das lateinische *usus*, das früher mit „Gebrauch“ übersetzt wurde, nicht falsch, aber für den gegenwärtigen Sprachgebrauch nahezu missverständlich, als würde es sich um die sakrale Handlung als solche handeln. Nein, *usus* ist ein klar funktionaler Begriff, der ausdrückt, wozu und zu welchem Zweck man etwas tut; das ist das Wichtigste der hier nötigen Kenntnisse. Luther hat in den Katechismen bei den Sakramenten zuerst ganz nüchtern und ungeniert gefragt, welchen *usus* sie hätten. So auch bei der Taufe: „war-ümb und wozu sie eingesetzt sei, das ist, was sie nütze, gebe und schaffe“⁴.

Zwei Nutzeffekte der Taufe waren Luther besonders wichtig. Der eine Nutzen geht sozusagen nach *innen* und betrifft unsere *Glaubensgewissheit* als Christen auf dem Weg durch das Leben zum Himmel. Der Große Katechismus lehrt hier: „Die höchste Kunst ist, dass man wisse, dass unser Sakrament nicht auf unserer Würdigkeit steht, denn wir lassen uns nicht

3 Z. B. im KK: BSLK 538,36; GK: BSLK 693,36. Zum biographischen und pastoralen Kontext des Lutherschen Taufverständnisses vgl. Martin Brecht: Martin Luther, Bd. 1, Stuttgart 1981, 333–370; Bd. 2, Stuttgart 1986, 246–328; Wolf-Friedrich Schäufele: „... iam sum monachus et non monachus“, in: Dietrich Korsch, Volker Leppin (Hg.): Martin Luther – Biographie und Theologie, Tübingen 2010, 119–139, bes. 125 f.

4 GK: BSLK 695,36–38; entsprechend im Blick auf das Abendmahl: „Nu siehe weiter auch die Kraft und Nutz, darümb endlich das Sakrament eingesetzt ist, welchs auch das Nötigste darin ist, daß man wisse, was wir da suchen und holen sollen.“ BSLK 711,31–35.

taufen, als die würdig und heilig sind; kommen auch nicht zur Beichte, als wären wir rein und ohne Sünde, sondern im Gegenteil: als arme, elende Menschen, und eben darum, weil wir unwürdig sind.“⁵ Beim Sakrament des Altars könnte man sich vielleicht noch einbilden, dass man es mit einem gewissen Recht empfängt, denn man hat sich doch schließlich nach Kräften bemüht. Das ist zwar auch falsch, aber bei der Taufe ist eine solche Arroganz von vornherein ausgeschlossen, jedenfalls dann, wenn man, wie Luther, die Kindertaufe für selbstverständlich ansieht und regulär feiert. Denn bei diesem Vorgang ist der Täufling völlig passiv – und wenn das Kind schreit, ist das vermutlich keine verdienstliche Zustimmung zur Taufe!

Bis heute wird dieser Aspekt der Taufe stark gemacht und auch zugunsten der Kindertaufe ins Feld geführt. Gerade für einen Erwachsenen ist es wichtig, an sich selbst stets in Erinnerung zu haben, dass, was Gott in der Taufe geschenkt hat, offensichtlich ohne jegliche Vorleistung menschlicherseits geschenkt wurde, einfach *gratis*, und das unwiderruflich. Denn wären Vor- oder Nachbedingungen daran geknüpft, so könnten wir niemals *ganz* gewiss sein, dass Gott bei uns ist und bleibt und nichts uns aus seiner Hand reißen kann. In elementaren Fragen der Lebens- und Heilszuversicht genügt ein „vermutlich“ nicht, auch nicht ein „wahrscheinlich“; es braucht ein „gewiss“. In der Taufe, das meint Luther mit aller Bestimmtheit, unterläuft Gott alle Unsicherheitsfaktoren unsererseits und tut und gibt, was er tut und gibt. Punktum. Ein reiner Indikativ, den man nur narrativ erinnern kann, aber so auch erinnern soll: Ich wurde getauft. Das gilt, für immer: „Nun gibt’s unser Herrgott umsonst. Wenn du getauft wirst [...] da wird nichts Zeitliches gegeben, aber das ewige Leben, Himmelfahrt, ewige Kindschaft in ewiger Freude und Wonne, ohne Sorge und Elend, das wird hier gegeben.“⁶

Der andere Nutzen der Taufe geht nach *außen* und fördert unsere Verhaltensgewissheit als Christen in der *Welt*. In seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1523), die den legitimen irdischen Sinn, aber zugleich die Grenzen des Politischen neu bestimmt, schreibt Luther, dass es närrisch sei, den Gewohnheiten, den irdischen Ordnungen oder den kirchlichen Gesetzen zu folgen, als seien sie Gottes Wort. „Mein Lieber, wir sind nicht getauft auf Könige, Fürsten noch auf die Menge, sondern auf Christus und Gott selber [...] Denn der Seele kann niemand gebieten, er wisse ihr denn den Weg gen Himmel zu weisen. Das kann aber kein Mensch tun, sondern Gott allein.“⁷

5 GK: BSLK 720,7; WA 30 I, 230,10; BoA 4,96,10.

6 Predigt über Apg 1 am Himmelfahrtstag, 22. Mai 1544: WA 49,420,28.

7 Von weltlicher Obrigkeit (1523): WA 11,262,36; BoA 3,77,38.

Es ist also nichts weniger als die *Freiheit* des persönlichen Gewissens und Willens von jeglicher irdischen Autorität, was durch die Taufe begründet wird. Die Taufe verleiht uns die „Freiheit eines Christenmenschen“, wie Luthers kurze, aber folgenreiche und berühmte Schrift von 1520 sagt.⁸

2. Die ökumenische Problematik des Lutherschen Taufverständnisses

Dass Luthers Taufverständnis nicht nur innere, sondern auch äußere Aspekte hat, kann nun auch zum Problem werden. Die Verknüpfung der christlichen Gewissheit und Freiheit mit der Taufe ist nämlich passgenau mit dem reformatorischen Verständnis des christlichen Glaubens als bedingungsloser Rechtfertigung des Menschen durch Gott verbunden. So gesehen erscheint Luthers Lob der Taufe wenig ökumenetauglich. Dafür nenne ich drei Aspekte.

2.1 Seit seiner Kritik der damaligen Lehre und Praxis der Sakramente in „De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium“ (1520) kennt Luther nur zwei Sakramente im genauen Sinn des Wortes: Es sind diejenigen kirchlichen Handlungen, in denen eine göttliche *Heilszusage*, eine sichtbare *Zeichenhandlung* und ihre *Einsetzung* durch Jesus Christus zusammenlaufen und -wirken. Sakramente sind daher nur die Taufe und das Abendmahl, die wesentlich diese drei Momente aufweisen; sie entsprechen so dem Evangelium, das seinerseits das sinnlich vermittelte, d. h. hörbare *verbum promissionis*, ist.⁹ Die Absolution in der Beichte, die auch von Luther, wegen des Geschenkcharakters der Sündenvergebung, anfangs als Sakrament bezeichnet wurde, verlor – bei bleibender Höchstschätzung – diesen Titel, weil sie kein spezifisches Moment sinnlichen Zeichens hat. Die übrigen, im Konzil von Florenz 1439 endgültig festgelegten Sakramente sind dies nicht, weil sie der Einsetzung durch Christus entbehren.¹⁰ Doch könnte das Verständnis der

8 Die Frage nach der Entwicklung der Lutherschen Tauflehre muss hier nicht thematisiert werden, vgl. Ulrich Kühn: Sakramente (Handbuch Systematischer Theologie, Bd. 11), Gütersloh 21990, 25 ff.

9 Diese drei Momente sind laut GK das „Was“ oder „Wesen“ der Sakramente: BSLK 693,30–695,32 (Taufe), 709,22–711,28. Vgl. Dorothea Wendebourg in: Luther Handbuch, hg. v. Albrecht Beutel, Tübingen 2005, C II.7: Taufe und Abendmahl (414–423), bes. 416 f.

10 Die Confessio Augustana (Art. 11 und 12) führt Beichte und Buße noch in der Reihe der Sakramente Art. 10–13; die Apologia Confessionis Art. 13 beschränkt die

Taufe davon unberührt bleiben, und in der Tat ist es zur Zeit die allgemeine Meinung, dass gerade die Taufe *das* ökumenische Sakrament ist. Dies gilt aber nicht ohne weiteres für die Praxis, wie die lange Zeit fehlende, heute wenigstens zwischen einigen Kirchen vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Taufe zeigt.

Aber auch Luthers Vorstellung, das gesamte christliche Leben könne und solle als „tägliche Taufe“ oder tägliches „Zurückkehren in die Taufe“ geübt und die Taufe als „tägliches Kleid“ verstanden werden,¹¹ lässt sich nicht so leicht vereinbaren mit der in den meisten Kirchen üblichen (und sachlich wohlbegründeten) Stellung der Taufe als des Initiationssakramentes – jedenfalls dann nicht, wenn die Taufgnade „nur“ der Anfang des Prozesses der Rechtfertigung ist, der durch das lebenslange Zusammenspiel von aktiver frommer Lebensführung und weiterer sakramentaler Gnadenspendung (Firmung, Letzte Ölung) weitergeführt und dadurch vervollkommenet werden muss. Eben dies lehrt der römisch-katholische Katechismus bis heute.¹² Luther war gewiss auch davon überzeugt, dass das Leben und die Zusammenarbeit mit Christus die Christen in ihrer Freiheit zum Guten und zur frommen Gewissheit ihres Heils stärken und kräftigen; aber dieser Fortschritt – seit John Bunyan heißt er „The Pilgrims’s Progress“ (1678) – ist für Luther keine habituelle Perfektionierung des christlichen Subjekts. Denn im Blick auf die ererbte Sündhaftigkeit, die in der Taufe entmächtigt, aber nicht nicht-existent gemacht wird, und die den Gläubigen lebenslang anfight, im Blick also auf den „alten Adam“ und die „alte Eva“ besteht die Anfangssituation der Taufnotwendigkeit bis zum Lebensende fort; die Gabe und Kraft der Taufe wird täglich „gebraucht“¹³. Diese tiefe Differenz, d. h. das lutherische *simul iustus simul peccator*, war nicht zufällig das Haupthindernis dafür, dass das römische Lehramt sich 1998 die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ aneignen konnte.¹⁴

Siebenzahl auf zwei Sakramente: BSLK 291,46–296,8. Übrigens schreibt auch das Konzil von Florenz der Buße auch nur eine *quasi materia* (die drei Handlungen der Beichtenden) zu, DH 1323.

11 GK: BSLK 704,33; 707,21.

12 Vgl. den Katechismus der Katholischen Kirche (KKK, 1993), Nr. 1210 f; zur Taufe selbst Nr. 1213–1284.

13 GK: BSLK 704,19; WA 30 I, 220,14; BoA 4,87,4.

14 Vgl. KKK, Nr. 1263 f; schon Tridentinum (1547): DH 1528; Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (1998), Nr. 28–30, Gemeinsame Offizielle Feststellung (1999), Annex A.

2.2 Könnten die römisch-katholischen Geschwister hier argwöhnen, Luther messe der Taufe eine allzu geringe Wirkung zu, so sehen sie das im Blick auf einen anderen, ihnen äußerst wichtigen Punkt gerade umgekehrt. Luthers Lob der Taufe bezieht sich nämlich nicht nur darauf, dass wir in den mystischen „Leib Christi“ eingepflanzt werden, sondern auch darauf, dass wir als Glieder des Leibes Christi alle dieselben Gaben und Würden empfangen. Darum schreibt er in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ (1520): „Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei.“¹⁵ „Wir sind Papst!“, hat die Bildzeitung, in umgekehrter Richtung, zu Recht gefolgert ... Nach Luther, und darin folgen ihm alle reformatorischen Bekenntnisse, sind es „nur“ Gründe der zweckmäßigen, auf die Verkündigung des Evangeliums zielenden Ordnung in den Gemeinden, dass nicht alle Christen ihr in der Taufe erworbenes *sacerdotium* in derselben Weise ausüben, sondern „öffentliche Dienste“ (*ministeria*) einrichten, mit denen sie geeignete Mitchristen auf Zeit betrauen, die dadurch freilich nicht etwa Herren werden, sondern nun erst recht Diener an ihren Mitchristen.¹⁶

Auch wenn man das Gegenüber von Amt und Gemeinde aufgrund der (möglichen) Auslegung von CA 5 für ursprünglich, d. h. für göttliches Recht, hält, ist unbestreitbar, dass das evangelische *Priestertum aller Getauften* sich nicht mit der sakramentalen und hierarchischen Auffassung des geistlichen Amtes vereinbaren lässt, wie sie in der römisch-katholischen Kirche, weniger pointiert in den orthodoxen Kirchen und in gewisser Weise auch in der anglikanischen Kirche etabliert ist. Speziell der Vollmachtsanspruch des römischen Bischofsamtes nimmt bewusst in Kauf – und die sakramentale Priesterweihe bestärkt das –, dass es zwei Klassen von Getauften gibt: den Klerus, der (pastoral und rechtlich) regiert, und die Laien, die legitim gehorchen. In der gemeindlichen Praxis realisiert sich das zum Glück meist nicht als Diskrepanz, und das Vaticanum II hat den Laien ein gemeinsames Priestertum zugesprochen. Aber auch wenn das Priestertum der Gläubigen und das hierarchische Priestertum einander zugeordnet sind, so

15 An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung (1520): WA 6,408,11; BoA 1,367,33.

16 Vgl. Oswald Bayer: Martin Luthers Theologie, Tübingen 32007, 248–250; Dorothea Wendebourg: Kirche, in: Luther Handbuch (Anm. 9), 403–414, hier 409 ff. – Auch die (erst im 19. Jahrhundert) aufgekommene Polarisierung der Begründung des ordinationsgebundenen Amtes (Übertragung der Gemeinde oder Stiftung durch Gott) setzt die Verbindung von Taufe und priesterlicher Vollmacht nicht außer Kraft, vgl. Harald Goertz: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997.

bleibt Ersteres von der *potestas ordinis* des bischöflichen Amtes nicht nur graduell, sondern wesentlich unterschieden.¹⁷ Unter den letzten Pontifikaten wurde das lehramtlich mehrmals deutlich profiliert.

2.3 Ökumenisch wenig ermutigend ist Luthers Taufverständnis auch in eine andere Richtung, im Blick nämlich auf die christlichen Gemeinden, die ausschließlich die *Erwachsenentaufe* aufgrund persönlicher Glaubensentscheidung praktizieren. Gegen die damals so genannten „Schwärmer“ oder „Wiedertäufer“ ist Luther bekanntlich extrem hart aufgetreten, und auch gegen sie hat er die *Kindertaufe* ausdrücklich verteidigt, im Großen Katechismus, aber schon in der Schrift „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrhern“ (1528). In diesem, auch moralisch und politisch relevanten Gegensatz war Philipp Melancthon mit Luther ganz einig; so dass das Augsburger Bekenntnis wie im Artikel V über das Verkündigungsamt so auch in Art. IX über die Taufe die „Anabaptisten“ wegen ihrer Ablehnung der Kindertaufe ganz ausdrücklich „verdammt“.¹⁸

In der Schrift von 1528 schreibt Luther: „Ich danke Gott und bin fröhlich, dass ich als Kind getauft bin. Da habe ich getan, was Gott befohlen hat. Ich habe nun geglaubt oder nicht, so bin ich dennoch auf Gottes Gebot hin getauft“¹⁹ – mit allen heilsamen Folgen. Man liest leicht darüber hinweg: Luther ist dankbar, dass er schon als Kind getauft *wurde*, denn da habe er *getan*, was Gott befohlen habe – getan! Der Gebrauch dieses Aktivs in der Folge eines Passivs zeigt, dass Luther weniger vom Individuum her denkt, d. h. hier vom Säugling, sondern von der Gemeinde, welche die Kindertaufe praktiziert. Luther steht noch ganz in der Tradition des „Hauses“ als primärer sozialer Einheit; so wie die frühe Christenheit vermutlich Kinder mitgetauft hat, wenn das „ganze Haus“ christlich wurde. Eben hierauf sowie auf die Segnung der Kinder durch Jesus (Mt 19,14 parr., bekanntlich mit 5. Mose 1,39) rekurriert Luther für seine biblische Begründung der Kindertaufe.

Diese Begründung schafft allerdings noch keineswegs das Argument der „Wiedertäufer“ aus der Welt, dass die (wirksame) Taufe eine bewusste Glaubensentscheidung voraussetze. Sieht man einmal ab von der sehr modernen,

17 Conc. Vatic. II, Lumen Gentium 10 (DH 4126); aufgenommen im KKK, Nr. 1267–1270 bzw. 1546 f. Vgl. Georg Kraus: Art. Priestertum III.1 Katholisch, in: RGG⁴ Bd. 6 (2003), 1652–1654.

18 GK: BSLK 700,30–703,31; CA IX: BSLK 63,8.

19 Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrhern (1528): WA 26,144–174, hier 165,34. Vgl. Hellmut Zschoch, in: Luther Handbuch (Anm. 9), 293 f.

nicht unproblematischen Formulierung „bewusste Glaubensentscheidung“, so hat Luther selbst den „Glauben“ als den dritten Aspekt der Taufe gerade besonders stark gemacht. Im Großen Katechismus legt er Mk 16,16 so aus: „der Glaube macht die Person allein würdig, das heilsame, göttliche Wasser nützlich zu empfangen“. Denn die bei und mit dem Wasser ergehende Verheißung Gottes „kann [...] nicht anders empfangen werden, denn dass wir solchs von Herzen gläuben. Ohn Glauben ist es nichts nütz, ob es gleich an ihm selbs ein göttlicher überschwänglicher Schatz ist.“²⁰ Darauf können sich nach wie vor jene baptistischen Gemeinden berufen, welche die 2010 getroffene ökumenische Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (noch) nicht ratifizieren wollen. Das diesen Beitrag einleitende Zitat Luthers setzt sich so fort: „Darum liegt es gar am Glauben [...]“²¹

3. Der ökumenische Imperativ in Luthers Taufverständnis

Nichtsdestoweniger kann man aus Luthers Lob der Taufe ökumenischen Gewinn ziehen. Ich meine sogar, dass Luthers Taufverständnis so etwas wie einen *ökumenischen Imperativ* für uns impliziert. Das sei in drei Aspekten begründet.

3.1 Der erste Aspekt ist besonders wichtig: Auch Luther betrachtet die Taufe als das sämtliche irdischen Kirchen verbindende Sakrament, als *ökumenisches* Sakrament (auch wenn er diesen Ausdruck noch nicht kannte). Selbstverständlich fügt die Taufe einen Menschen auch in eine bestimmte Gemeinde ein, in erster Linie aber in den „Leib Christi“, das heißt: in die räumlich und zeitlich universale „Gemeinschaft der Heiligen“, mit der keine der sichtbaren Kirchen völlig identisch ist. Kirchliche Taufen stellen daher mehr und anderes dar als die Rekrutierung neuer Mitglieder, sie dienen einer *universalen* Größe, die weit ihre sichtbare Existenz als Einzelkirche übersteigt, und sie begründen eine geschwisterliche *Gleichheit* aller Christen jedweder gemeindlichen, kirchlichen oder konfessionellen Zugehörigkeit. So schreibt Luther in der Auslegung des Ersten Petrusbriefs (1523): „die Christen sollen allesamt wie Brüder sein und keinen Unterschied unterein-

20 GK: BSLK 697,34–42. Vgl. Dorothea Wendebourg (Anm. 9), 419 f.

21 WA 2,753,20; B o A 1,207,28.

ander machen, denn weil wir alle einen Christus haben, eine Taufe, einen Glauben, einen Schatz, so bin ich nichts Besseres als du. Was du hast, hab ich auch und bin ebenso reich wie du. [...] Wir sind alle Brüder durch die Taufe, so dass auch Vater und Mutter nach der Taufe mein Bruder und meine Schwester sind“²².

Die Taufe *soll* nicht nur das „ökumenische Sakrament“ sein, sie *ist* es an sich selbst immer schon.²³ Die Lima-Erklärung von 1982, die Leuenberger Konkordie von 1973 (Nr. 14) und die Erklärung über die Taufanerkennung von 2007 holen nur in der Zustimmung nach, was an sich längst gilt. Leider sieht auch jetzt die Praxis hier und da noch anders aus, z. B. wo bei Konversionen die schon mitgebrachte Taufe nicht anerkannt wird. Da ist mit einer oder mit beiden Kirchen etwas nicht in Ordnung, vielleicht Nachlässigkeit bei der einen, Arroganz bei der anderen – das muss so oder so Thema eines kritisch-ökumenischen Dialogs werden! Denn die einzelkirchliche Taufe ist ein *sichtbares* Zeichen der (bestehenden, in Jesus Christus selbst gegebenen!) geistlichen Einheit aller Christen. Es stimmt zuversichtlich, dass sich diese – schon im Lima-Dokument und in der Erklärung über die Taufanerkennung aufgrund von Röm 6,3–5, Eph 4,4–6 u. a. vertretene – Sicht auf römisch-katholischer Seite seit Vaticanum II und den Erklärungen des Einheitsrates (1997) auf die These einer in der Taufpraxis der Kirchen begründeten „wirklichen, sakramentalen Koinonia“ hin entwickelt hat. Die größte Chance der Ökumene liegt daher in einer *Taufekkleziologie*, wie sie erstmals in Santiago de Compostela 1993 angesprochen wurde. Es ist durchaus in Luthers Sinn, wenn die Lutherisch/Römisch-katholische Kommission für die Einheit ihren Dialog nun unter den Titel „Taufe und wachsende Kirchengemeinschaft“ stellt.²⁴

3.2 Sodann möchte ich auf den selten wahrgenommenen Tatbestand hinweisen, dass Luther an der von ihm vorgefundenen Theorie und Praxis des Altarsakraments viel zu tadeln hatte, nicht dagegen an der Taufe – außer dass sie ihm nachlässig gehandhabt und mit viel äußerem Pomp ausgestattet schien. Im Blick auf die Taufe gab es in Wittenberg wenig zu reformieren, erstlich nur den Gebrauch des Lateinischen, der die Eltern und Paten in dem

22 Epistel S. Petri gepredigt und ausgelegt (1523): WA 12,297,2; 351,1.

23 Vgl. schon Carl Heinz Ratschow: Die eine christliche Taufe, Gütersloh 1972, ⁴1989.

24 Inzwischen (Sommer 2013) hat diese Kommission eine Publikation „From Conflict to Communion/Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken 2017“ vorgelegt, in der auch die ökumenische Bedeutung der Taufe angesprochen wird.

Glauben gelassen hatte, es handele sich um eine Art Benefiz-Zauber. Aus beiden Gründen wechselt Luthers „Taufbüchlein“ 1526 ins Deutsche; es betont im Vorwort, wie wenig Scherz und vielmehr großer Ernst die Taufe sei, durch die ein Kind dadurch lebenslang aus der Macht des Teufels befreit werde: Man solle dem armen Kindlein in starkem Glauben (!) und Gebet beistehen in seiner Neugeburt zum wahren Leben und zur Gemeinschaft der Heiligen.²⁵

Viel wichtiger als die in der Taufe gebräuchlichen Gesten und Symbole wie Kreuzzeichen, Salbung, Kerzen oder Taufhemd ist, so hebt dann der Große Katechismus hervor, der Ritus des Eintauchens „in das in Gottes Gebot gefasste und mit Gottes Wort verbundene Wasser“. Wegen dieses Wortes, dem „Kern im Wasser“, ist es geheiligtes, gnadenreiches, seliges, göttliches Wasser. Wenn man also dem Taufbefehl Christi (Mt 28,19) folgt und im Namen Gottes und mit Christi Zusage der ewigen Seligkeit (Mk 16,16) mit Wasser tauft, d. h. so, „daß Du im rechten Glauben dastehst, Gottes Wort hörst und ernstlich mitbetest“, dann tauft Gott selbst: „Denn in Gottes Namen getauft werden, ist nicht von Menschen, sondern von Gott selbs getauft werden; darumb ob es gleich durch des Menschen Hand geschieht, so ist es doch wahrhaftig Gottes eigen Werk“²⁶.

Was folgt daraus *ökumenisch*? Eine evangelische Kirche kann alle die Taufen als gültig, weil wirksam, anerkennen, die das Wesentliche aufweisen: das ins Wasser gefasste Wort Gottes, d. h. die Zusage des neuen Lebens im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Wer so getauft wurde, wohlgemerkt: gleichgültig von wem, gehört zur einen Kirche Jesu Christi, er wird „in der heiligen Arca der Christenheit trocken und sicher behalten“²⁷. Im Falle unserer lutherischen Kirche besteht da ökumenischer Nachholbedarf: Während in der römisch-katholischen Kirche nicht nur alle Christen, sondern im Notfall sogar jeder Mensch einen anderen taufen darf,²⁸ ist das bei uns nicht so. Übrigens werden unsere Prädikanten und Prädikantinnen, die nunmehr nach CA 14 ordentlich berufen werden, mit der Spendung des Abendmahls betraut, nicht aber, neuestens allenfalls ausnahmsweise, mit der Taufe – wieso?

Eine Frage an uns selbst könnte auch in dem Umstand liegen, dass die evangelischen Kirchen in Deutschland seit der Aufklärung nicht nur die Immersionstaufe abgeschafft haben, sondern auch den Exorzismus und die

25 Taufbüchlein: BSLK 536,5–538,3; WA 19,537,5–538,21; BoA 3,310,5–312,8.

26 Taufbüchlein: BSLK 537,9–11; GK: BSLK 692,40–693,1; WA 30 I, 213,12; BoA 4, 80,5.

27 Taufbüchlein: BSLK 539,33; WA 29,540,1; BoA 3,313,20.

28 Vgl. KKK Nr. 1246.

Abrenuntiatio, die Absage an die Macht des Bösen.²⁹ Beides war für Luther fest mit der Taufhandlung verbunden; und andere lutherische Kirchen haben ihn in Übereinstimmung mit der übrigen Ökumene beibehalten. Sollte das Argument, man dürfe den Aberglauben des einfachen Volks nicht fördern, wirklich noch greifen?

3.3 Luther hat seine Glaubensgewissheit als Getaufter auch, ja erstrangig, damit begründet, dass er getauft sei nach Gottes *Gebot*.³⁰ Zu taufen ist ihm in keiner Hinsicht eine menschliche Erfindung. Selbst gut gemeint, hätte die Taufe als menschliches Vorhaben ein Moment der Ungewissheit an sich, wie es allen menschlichen Einrichtungen nun einmal eigentümlich ist. Luther meint auch entschieden, dass unser Taufen nicht etwa ein Angebot Gottes realisiert, sondern ein kategorisches Gebot: Ohne jedes Wenn und Aber *will* Gott auf diese sinnlich erlebbare Weise unser Heiland werden. Luther geht so weit zu sagen, dass die Taufe recht ist, „obschon der Glaube nicht dazu kömmt; denn mein Glaube machet nicht die Taufe, sondern empfähet die Taufe“³¹.

Es ist daher kein Widerspruch, wenn Luther nicht weniger als seinerzeit die Täufer oft betont, dass die Taufe dazu eingesetzt ist, „den Glauben zu nähren“, und dass sie allein durch den Glauben an Christus wirksam, ohne den *Glauben* aber „zu nichts nütze“ ist. Allein der Glaube macht „würdig“, nämlich dadurch, dass er Gott nicht ins Handwerk pfuscht, sondern sich den Zuspruch des neuen Lebens unbedingt, auch nicht etwa durch sich selbst bedingt, gesagt sein lässt.³² Mit „Glaube“ ist hier ja nicht das Fürwahrhalten bestimmter Annahmen über Gott gemeint, kein Set theologischer Aussagen, sondern das vorbehaltlose *Vertrauen* auf den, der das Evangelium ist und zuspricht: auf Jesus Christus. Welche Kenntnisse man mit diesem Namen bereits verbindet, ist sekundär; primär und entscheidend ist, dass man sich von ihm jene Gewissheit schenken lässt, auf die es im Leben und Sterben letztlich ankommt.

Was folgt daraus *ökumenisch*? Evangelische Kirchen können keinen Zaun um ihre Taufpraxis bauen, indem sie Zulassungsbeschränkungen fixieren. Sie werden alle Menschen taufen, die die Taufe im Vertrauen auf den Heiland Jesus Christus begehren, nicht aber aufgrund ihrer religiösen oder sozialen

29 Vgl. Christian Grethlein: Art. Taufe III. Kirchengeschichtlich, 2, in: RGG⁴ Bd. 8 (2005), 63–69, bes. 67 f.

30 GK: BSLK 691,22–692,39.

31 GK: BSLK 701,30; B o A 4,85,16.

32 GK: BSLK 697,26–698,38; B o A 4,82,39.

Qualifikation. Natürlich muss dieses Taufbegehren glaubhaft sein, auch im Blick auf das zukünftige Leben bzw. die künftige Erziehung des Kindes. Das zu prüfen, ist eine (gewiss nicht immer einfache) pastorale Aufgabe, wie das auch die Prüfung der Bereitschaft ist, das Patenamts zu übernehmen. Aber das schlichte Taufbegehren ist in Zeiten und Gegenden, wo die Taufe längst nicht mehr das Eintrittsbillet in die anerkannte bürgerliche Gesellschaft darstellt, der zureichende Grund, die Taufe zu spenden. Die Zu- und Unterordnung der partikularkirchlichen Taufhandlung zum Taufhandeln Gottes scheint mir in der bayerischen „Lebensordnung der Gemeinde“ von 2007 noch nicht gelungen, aber auch nicht wirklich in den „Leitlinien des kirchlichen Lebens“ von 2003.³³

4. Das Problem der Säuglingstaufe

Man darf, denke ich, durchaus sagen, dass Luthers Verständnis der Taufe einen ökumenischen Imperativ enthält. Bleibt aber die Frage, ob es auch einen Imperativ oder wenigstens Hinweise für die Situation enthält, in der es Volkskirchen gibt, in denen die Säuglingstaufen nicht nur dem Herkommen entsprechen, sondern auch weiterhin das Wünschenswerte erscheinen, und Freiwilligkeitskirchen, die eine Glaubenstaufe mindestens für authentischer, wenn nicht allein authentisch ansehen?³⁴

4.1 Hier ist bemerkenswert, dass Luthers Lob der Taufe sich nicht zur Behauptung ihrer *absoluten* Notwendigkeit versteigt. Die Taufe kann den Glauben nicht ersetzen, und nur *er* ist schlechthin nötig, weil er die Form ist, in der Jesus Christus in einem Menschen lebendig gegenwärtig ist. Aus Röm 10,10 schließt Luther: „um fromm zu werden, ist es nötig, dass man von Herzen glaube. Paulus sagt nicht, dass nötig sei, Sakramente zu empfangen. Denn ohne leibliches Empfangen der Sakramente kann man – sofern man sie nicht verachtet – durch den Glauben fromm werden. Aber ohne Glauben ist kein

33 VELKD: Leitlinien kirchlichen Lebens, Gütersloh 2003, 35–45; Martin Pflaumer (Hg.): Lebensordnung für die Gemeinde, Neuendettelsau 2007, 19–31.

34 Vgl. Wolfram Kerner: Gläubigentaufe und Säuglingstaufe, Norderstedt 2004; einen Überblick über die baptistische Position gibt Stephen R. Holmes: Art. Taufe IV. Dogmatisch, 3 c Baptistisch, in: RGG⁴ Bd. 8 (2005), 75 f.– Zu der Kritik Karl Barths an der Säuglingstaufe vgl. Ulrich Kühn (Anm. 8), 178 ff.

Sakrament etwa nütze“³⁵. Die Taufe ist eines der „Kleider“, in welchen Gott uns begegnet, wie auch das Abendmahl; aber das Evangeliumswort ist das wichtigste Medium des Kommens Gottes. In einer Predigt von 1522 heißt es aufgrund von Mk 16,16 daher: „Es kann auch einer glauben, wenn er nicht getauft ist; denn die Taufe ist nicht mehr als ein äußerliches Zeichen, das uns an die göttliche Verheißung erinnern soll. Kann man sie haben, so ists gut, dann nehme man sie; denn niemand soll sie verachten. Wenn man sie aber nicht haben könnte oder sie einem versagt würde, ist er dennoch nicht verdammt, wenn er nur dem Evangelium glaubt.“³⁶

Luther warnt andererseits davor, den Glauben zu *überschätzen*. Der Glaube empfängt, aber bewirkt nicht die Taufe. Der Große Katechismus sagt: „gleich wie ich zum Sakrament gehe nicht auf meinen Glauben, sondern auf Christus’ Wort. Ich sei stark oder schwach, das lasse ich Gott walten [...] Also tuen wir nu auch mit der Kindertaufe; das Kind tragen wir erzu der Meinung und Hoffnung, daß es gläube, und bitten, daß ihm Gott den Glauben gebe. Aber darauf täufen wir’s nicht, sondern allein darauf, dass Gott es befohlen hat. Warümb das? Darümb daß wir wissen, dass Gott nicht leugt, ich und mein Nächster und Summa alle Menschen mögen feilen und triegen, aber Gottes Wort kann nicht feilen.“³⁷ Luthers Argument ist klar: Selbst wenn die Kinder nicht glauben, so wäre die Taufe doch recht und gültig, denn sie ist ein geschenkter Schatz, der von Menschen zwar ignoriert, dessen Geschenktsein aber nicht ungeschehen gemacht werden kann. Auch bei einem Erwachsenen kann sein Glaube schwächer werden oder ganz aufhören: Seine Taufe aber erwartet ihn lebenslang im Glauben zurück.³⁸

Schließlich warnt Luther davor, den Glauben dadurch zu *unterschätzen*, dass man ihn auf das *Glaubensbewusstsein* eines Erwachsenen einschränkt

35 Grund und Ursach aller Artikel D. Martin Luthers, so durch römische Bulle unrechtlich verdammt sind: WA 7,308–457, hier 320,25.

36 Sermon am Auffahrtstag (über Mk 16, 29. Mai 1522): WA 10 III, 133–147, hier 142,18.

37 GK: BSLK 702,37; WA 30 I, 29,17; BoA 4,86,7. Zu Luthers Argumenten für die Kindertaufe vgl. Ulrich Kühn (Anm. 8), 40 ff.

38 „Wenn ich auff seine gepot getaufft bin, so weis ich, das ich getaufft bin, Wenn ich auff meinen glawben getaufft wurde, solt ich morgen wol ungetaufft funden werden, wenn mir der glawbe entfiel.“. Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherrn: WA 26, 165,24. „Denn wir haben an dem glawben genug zu lernen unser leben lang, Und er kan fallen, das man sagt: Sihe, da ist glawben gewesen und ist nicht mehr da, Aber von der tauffe kann man nicht sagen: Sihe, da ist tauffe gewesen und ist nu nicht mehr tauffe. Nein, sie stehet noch, denn Gottes gebot stehet noch, und was nach seinem gebot gethan ist, stehet auch und wird auch bleiben.“ Ebd. 166,3.

und ihn dadurch leicht wieder zu einer Art Leistung macht. In der Schrift gegen die Wiedertaufe argumentiert Luther einerseits, dass es überhaupt keine ganz sichere Selbstbeurteilung des Glaubens gibt; sogar ein persönliches Bekenntnis kann ganz andere, mir selbst verborgene Motive als den kindlich vertrauenden Herzensglauben haben. Andererseits hält Luther es für möglich, dass auch kleine Kinder den Christusglauben geschenkt bekommen, ja dass ihr Glaube vielleicht sogar reineres Vertrauen ist als das der Erwachsenen (*fides infantium*); und er meint, dass der Glaube der Eltern und Paten stellvertretend für den noch nicht ausdrücklichen Glauben des Säuglings eintreten kann (*fides aliena*).³⁹

4.2 Was folgt daraus *ökumenisch*? Auf jeden Fall eine Selbstkritik unserer lutherischen Kirche im Blick auf ihre unzureichende Begründung der Kindertaufe. Auch von kirchenleitenden Personen wird in Ermangelung einer biblischen Begründung nach wie vor das Argument wiederholt, in der Kindertaufe komme die Bedingungslosigkeit der Heilzusage Gottes am besten zum Ausdruck. Das ist ganz richtig, aber das kann ich nur über meine *eigene* Taufe als Säugling sagen (ich bin jetzt froh, dass ich, schon bevor ich das entscheiden konnte, getauft worden bin); ich kann damit nicht die Taufe eines *anderen* Säuglings begründen, der seine Taufe später vielleicht als massive Fremdbestimmung ansieht. Apropos Fremdbestimmung: Das Urteil des Landgerichtes Köln, das die Beschneidung eines Kindes als den Straftatbestand der Körperverletzung angesehen hat, benutzte als zweites Argument die Behauptung, dass die Beschneidung ein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit des Kindes sei. Ist das die Säuglingstaufe nicht auch?! Die gängigen Begründungen reichen für eine Widerlegung nicht aus – es bedarf der Begründung aus dem Religionsrecht und aus dem Elternrecht, die Zugehörigkeit von Kindern zu einer religiösen Gemeinschaft zu bestimmen.⁴⁰

Selbstkritik ist angebracht auch im Blick auf den landläufigen, recht rationalistischen Begriff von *Glaube*, als handle es sich um ein Phänomen im Kopf eines erwachsenen, vermeintlich sich selbst durchsichtigen und sich selbst bestimmenden Menschen oder gar Mannes. Luthers Annahme eines Kinderglaubens und eines stellvertretenden Glaubens der Eltern, der Paten

39 Vgl. jetzt Jürgen Boomgarden: Können Säuglinge glauben? Luthers Begründung der *fides infantium* als Lehrstück über den Glauben. In: *Kerygma und Dogma* 59 (2013), 45–64.

40 Vgl. den klärenden Artikel von Rolf Schieder: Säkularistische Falle, in: *Zeitzeichen* 1/2013, 8–11.

und der Gemeinde, wie auch die Vorstellung einer „täglichen Taufe“, halten noch ein großes Potenzial an Plausibilität bereit. Bislang interessiert das allerdings weniger die Theologen als die Psychologen („Urvertrauen“) und die Soziologen („primäre Sozialisation“); die Pfarrer und Pfarrerinnen sind da hoffentlich hörwilliger gegenüber Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen, um sie symbolisch aus ihrer elterlichen Übermacht zu entlassen und real dem Schutz und dem Segen des allmächtigen Gottes anzubefehlen.

4.3 Der ökumenische Imperativ in Luthers Tauftheologie scheint mir klar: Alle Kirchen haben das Recht und die Pflicht, den trinitarischen Taufbefehl zu befolgen. Weil die Taufe jedoch *pures Evangelium* ist, darf keine Partikularkirche sie für ihre noch so berechtigten Interessen instrumentalisieren, auch nicht für die Erhaltung ihres Bestands als Institution. Aus der von Jesus Christus befohlenen Taufe entstehen der taufenden Kirche *unvergängliche* Ansprüche an die, die durch sie getauft worden sind; die Kirchen haben aber nur *irdische*, zeitliche Ansprüche an die Getauften, und diese sind und bleiben stets begründungsbedürftig – bis hin zur Kirchensteuer, die man keineswegs automatisch schon deshalb zahlen muss, weil man getauft ist und einer bestimmten Kirche angehört (auch die höchstrichterliche Entscheidung gegen den Freiburger Kirchenrechtler Hartmut Zapp ändert daran nichts). Die Taufe ist kein Mittel der Kirchen-, nicht einmal der Ökumenepolitik; sie ist *pures Evangelium*, das alle Kirchen nur empfangen haben – genau deshalb ist sie der ökumenische Glücksfall.